

Wie Mobilfunk-Sendemasten im Innenbereich von Bendestorf verhindert werden können !!!

- Während der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.04.2005 im Gasthaus Kurth
- erklärte unser Herr Bürgermeister, der Gemeinderat sei einhellig der Meinung, geplante Mobilfunk-Sendemasten im Innenbereich des Ortes (*an städtebaulich kaum zu überbietend prägnanter Stelle*) abzulehnen;
 - erklärte vodafone, es gebe ein "Übereinkommen zwischen Mobilfunknetzbetreibern, Bundesregierung und Kommunen" nach dem das Verfahren zur Errichtung von Mobilfunksendemasten geregelt sei;
 - erklärte vodafone, wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit in Deutschland marktüblicher Mobiltelefone / Handys könne lediglich ein UMTS-Senderadius von höchstens 800 m - und damit im Innenbereich des Ortes - verwirklicht werden;
 - erklärte vodafone, der im Außenbereich (*Seevewiesen*) bestehende Sendemast könne aus funktechnischen Gründen nicht für eine UMTS-Nutzung "aufgerüstet" werden.

Die Erklärung des Herrn Bürgermeister ist erfreulich und hat hoffentlich auch gegen alle künftigen Widerstände anders Interessierter Bestand.

Es geht nicht um die Verhinderung der Mobilfunkversorgung der Bevölkerung, sondern lediglich u.a. auch darum

- das bestehende Orts- und Landschaftsbild und die künftige Ortsentwicklung angemessen zu wahren (§ 1 (5) Baugesetzbuch - BauGB),
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen angemessen zu gewährleisten (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB),
- die rasante Entwicklung der Internet-Telefonie zu berücksichtigen, die schon in wenigen Jahren UMTS und andere Netze verdrängen wird, weil portable PC schon heute Handy-Format haben,
- die fortgeschrittne Technik z.B. der Fa. Sanswire zu beachten, die in Kürze ein Pilotprojekt starten wird, um UMTS- und analoge Sendemasten schon bald überflüssig zu machen (siehe FOCUS 17/2005, Seite 148),
- sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Rechte, Pflichten und Entfaltungsmöglichkeiten der Bevölkerung konsequent eingehalten werden.

Die Erklärungen von vodafone bedürfen derzeit folgender klarstellender Hinweise:

- das "Übereinkommen....." ist lediglich eine Wohlverhaltensvereinbarung, die keinen Einfluß auf die gesetzlichen Regelungen und deren Durchsetzbarkeit hat,
- die Leistungsfähigkeit in Deutschland marktüblicher Mobiltelefone / Handys ist betreffend der UMTS-Senderadien völlig bedeutungslos - die Senderadien werden tatsächlich nur von der Reichweite der von den Mobilfunknetzbetreibern eingesetzten Funkzellen bestimmt - gem. Forschungsgesellschaft Funk e.V., Bonn, sind Reichweiten bis 25 km möglich und analoge Hinweise enthält Heft 1 "Infrastruktur und Technik" des Informationszentrum Mobilfunk e.V., Berlin,
- bei Zugrundelegung des sehr kleinen Sendebereiches von Bendestorf kann der vorhandene Sendemast (in den Seevewiesen) funktechnisch problemlos für eine UMTS-Nutzung "aufgerüstet" werden wie dies auch in obigem "Übereinkommen....." ausdrücklich als Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber erklärt wurde.

Was sagt die Rechtsprechung und was ist zu tun ? - siehe Rückseite !!!

Was sagt die Rechtsprechung ?

Aus einer Vielzahl von Gerichtsurteilen werden nachfolgend einige markante Auszüge zitiert, die einen Mobilfunk-Sendemast im Innenbereich ausschließen.

- ☐ 06.12.2004 - Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht - Az.: 1 ME 256/04
Sonstige gewerbliche Nutzung (*Mobilfunk-Sendemast*) ist in einem reinen Wohngebiet (*und angrenzendem Gebiet, das nach § 34 BauGB zu beurteilen ist*) nicht einmal ausnahmsweise zulässig. *Das trifft für fast ganz Bendestorf zu.*
- ☐ 25.02.2003 - Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen - Az.: 10 B 2417/02
Der Nachbar (*eines Grundstückes, auf dem ein Mobilfunk-Sendemast geplant ist*) hat auf die Bewahrung der Gebietsart einen Schutzanspruch, der über das Rücksichtnahmegebot hinausgeht.
Der Gebietsgewährleistungsanspruch berechtigt den Nachbarn, Bauvorhaben (*Mobilfunk-Sendemasten*) abzuwehren, die im Baugebiet bzw. in der nach § 34 BauGB maßgeblichen Umgebung (*wie in Bendestorf reines Wohngebiet*) ihrer Art nach unzulässig sind.
Zum anderen sind zukünftig drohende (erkannte) erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden zukünftigen baulichen Entwicklung im Einwirkungsbereich der (*Sendemast-*) Anlage. *Fortentwicklung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 BauGB.*
- ☐ 21.06.1999 - Bayerischer Verwaltungsgerichtshof - Az.: 20 CE 98 3374
Städtebauliche Relevanz ist anzunehmen, wenn die in § 1 Nr. 5 BauGB (*alte Fassung - neue Fassung § 1 Nr. 6 BauGB*) genannten Belange in einer Weise berührt sind, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Das Gericht unterstellt dies im vorliegenden Fall bei einem geplanten Mast von 7,7 m Höhe (*dieser Ansatz gilt erst recht bei dem von vodafone geplanten Mast mit 25 - 30 m Höhe*).

Und was kann die Politik der Kommunalverwaltung aufgeben, um geltendes Recht konsequent zu verwirklichen ?

- ☐ unverzüglich den Flächennutzungsplan mit dem Ziel fortschreiben, Konzentrationsflächen für Zwecke des Mobilfunks **ausschließlich im Außenbereich (z.B. Seewiesen)** auszuweisen (§ 35 BauGB);
- ☐ in derzeitigen und künftigen Bebauungsplänen die Errichtung von Mobilfunk-Sendemasten aller Art generell ausschließen (§ 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung);
- ☐ das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen zwecks Errichtung von Mobilfunksendemasten **im Innenbereich** generell verweigern (§§ 31 - 34 BauGB);
- ☐ die Bendestorfer Bevölkerung durch ortsübliche Bekanntmachungen und www.bendestorf.de unverzüglich informieren, wenn ein Bauantrag zwecks Errichtung von Mobilfunk-Sendemasten **im Innenbereich** gestellt / eingereicht wird.

Beteiligen Sie sich durch Anregungen und Hinweise an der öffentlichen Diskussion des Themas, weil die Politiker und die Kommunalverwaltung auch in dieser Angelegenheit die Unterstützung der Bevölkerung brauchen. In Kenntnis der Tatsache, dass vodafone sogar einen zweiten Sendemast im Innenbereich von Bendestorf nicht ausschließt, müssen ortsverträgliche Lösungen gefunden werden, damit Bendestorf von nachhaltig empfindlichen Qualitätseinbußen wegen vermeidbarer Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes verschont bleibt.

Bendestorf, den 09. Mai 2005

Dr. Dittmar Wingsch, Klecker Waldstraße 64, 21227 Bendestorf
Weil ich beruflich häufig unterwegs bin, bitte ich um Ihre etwaige Reaktion auf dem Postwege oder per Telefax an 04183 - 6743